

# **Satzung der Stadtschulpflegschaft Harsewinkel**

## **§ 1 (Name, Begriffserklärung)**

1. Der Zusammenschluss führt den Namen Stadtschulpflegschaft Harsewinkel (Kürzel: SSP-HSW).

Die Basis für den Zusammenschluss ergibt sich aus dem § 72 Absatz 4 SchulG NRW.

2. Eltern im Sinne dieser Satzung sind alle Erziehungsberechtigten.
3. Die Stadtschulpflegschaft ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
4. Der Sitz der Stadtschulpflegschaft Harsewinkel ist Harsewinkel.
5. Mit dem, in dieser Satzung, genannten Schulträger ist die Stadt Harsewinkel gemeint.

## **§ 2 (Zweck, Ziele)**

1. Die Stadtschulpflegschaft Harsewinkel ist ein örtlicher Zusammenschluss von Eltern von Schulen der Stadt Harsewinkler Schulen und verfolgt folgende Ziele:

- a) Vertretung der Interessen der Eltern von Schülerinnen und Schülern von Harsewinkler Schulen gegenüber dem Schulträger und den entsprechenden Schulaufsichten.
- b) Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen und das Ermöglichen von Erfahrungsaustausch.

2. Zur Verfolgung der o.g. Ziele strebt die Stadtschulpflegschaft Harsewinkel an, einen Sitz für die Elternvertreter der Schulen im Schul-Kultur und Sportausschuss der Stadt Harsewinkel zu erhalten.

## **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1. Stimmberechtigtes Mitglied sind die Delegierten der Schulen der Stadt Harsewinkel.

-Jede Schule entsendet einen Delegierten und bestimmt auch eine Vertretung.

- Delegierte sind im Regelfall die Schulpflegschaftsvorsitzenden. Die Schulpflegschaft der jeweiligen Schule bestimmt aber die Delegierten.

- eine Person kann nur von einer Schule delegiert werden.
- Die St. Johannes Schule aus Greffen darf einen Delegierten entsenden obwohl sie keine eigene Schule ist, damit der Ortsteil Greffen repräsentiert wird.
- Die Delegierten werden für 1 Jahr entsendet.
- Die Delegierten sind automatisch Mitglied im SSP (Formular im Sekretariat).
- Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn Delegierte ihr Amt in der entsendenden Schule, gleich welcher Gründe, niederlegt.

2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können alle Eltern werden, deren Kinder eine Schule in der Stadt Harsewinkler besuchen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintragung in das Mitgliederverzeichnis und endet nach schriftlicher Erklärung.

#### **§ 4 (Organe)**

Organe der Stadtschulpflegschaft Harsewinkel sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

#### **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

1. Einberufung, Protokoll

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres außerhalb der Schulferien statt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen mittels Brief oder E-Mail sowie mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

b) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend.

c) Jedes Mitglied ist berechtigt, bis spätestens eine Woche vor der Versammlung Ergänzungen zur Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes zu beantragen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat die Mitglieder zu Beginn einer Versammlung über die Ergänzungen zur Tagesordnung zu informieren.

d) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Delegierte haben den Namen der Schule beizufügen deren Schulpflegschaft sie vertreten.

e) Zu jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss die ggf. ergänzte Tagesordnung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, den Wortlaut der in der Versammlung gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis etwaiger durchgeführter Wahlen und Abstimmungen enthalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah zuzuleiten.

## 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

b) die Entlastung des Vorstandes.

c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung der Stadtschulpflegschaft Harsewinkel.

d) sonstige von der Satzung zugewiesene Aufgaben, sowie Beschlussfassungen über in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge.

## 3. Wahlen und Abstimmungen

a) Stimmberechtigt sind ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder gem. § 3 Abs. 1.

b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Delegierte anwesend sind.

c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

d) Satzungsänderungen bedürfen mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

e) Die Wahlen sind geheim, einstimmig kann die Versammlung von geheimer Wahl absehen.

f) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt und muss aus Mitgliedern bestehen. (Ausnahme erstes Mal, da wird die Stellvertretung/Beisitz' nur für ein Jahr gewählt)

f) Die Wahlen für Vorsitz und Stellvertretung/Beisitz' werden in einem Versatz von einem Jahr gewählt, so dass eine Kontinuität im Vorstand gewährleistet bleibt.

g) Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt so lange im Amt, bis in der ersten Mitgliederversammlung im Schuljahr die Neuwahl erfolgt. Die Wahl des Vorsitz bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

h) Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit.

i) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bis zum Ende der Amtsperiode in den Vorstand kooptieren. Sofern der Vorsitz betroffen ist, muss eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 6 (Vorstand)**

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden (m/w/d)
- dessen Stellvertreter (m/w/d)
- mindestens einem Beisitzer (m/w/d)

2. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten der Stadtschulpflegschaft Harsewinkel zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er ist insbesondere auch für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Führung eines, nach Schulen aufgeschlüsselten, Mitgliederverzeichnisses.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung, Erstellung der Tagesordnung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Information der Mitgliederversammlung über die Arbeit in Gremien.

3. Die oder der Vorsitzende vertritt die Stadtschulpflegschaft Harsewinkel nach außen.

### **§ 7 (Auflösung)**

Die Auflösung der Stadtschulpflegschaft Harsewinkel kann von den Delegierten mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der, in der Stadtschulpflegschaft Harsewinkel vertretenen, Schulpflegschaften beschlossen werden. Ein hierauf gerichteter Antrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt unter Nennung des Antragstellers schriftlich bekannt gegeben werden.

### **§ 8 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Sie, durch die Mitgliederversammlung, beschlossen wird.

Vermerk:

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29.02.2024.